

Honorarregelungen (Text/Bild) der MEDIAHAFEN Hamburg GmbH für freie Anzeigenredakteure/ Anzeigenredakteurinnen (im Folgenden „Verlag“ und „Journalist“ genannt)

I. Nutzungsrechte

1. Soweit einzelvertraglich nicht anders vereinbart, hat der Verlag das zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte Recht, die Beiträge im In- und Ausland in körperlicher und unkörperlicher Form digital und analog zu nutzen. Eingeräumt werden insbesondere folgende Rechte:

1.1 das Printrecht, d.h. das Recht, die Beiträge in Druckerzeugnissen aller Art zu veröffentlichen sowie in beliebiger Auflage und Stückzahl zu vervielfältigen und zu verbreiten, insbesondere in Zeitungen, Zeitschriften, Beilagen, Sonderveröffentlichungen und Büchern (z.B. Artikelsammlungen);

1.2 das Multimedia-Recht, d.h. das Recht, die Beiträge in elektronischen Speichermedien aller Art (einschließlich interaktiver Ausgaben) zu vervielfältigen und zu verbreiten;

1.3 das Online-Recht, d.h. das Recht, die Beiträge einem beschränkten oder unbeschränkten Empfängerkreis mittels digitaler Übertragungstechniken aller Art drahtlos oder drahtgebunden derart zur Verfügung zu stellen, dass sie von Dritten von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zur Wiedergabe mittels stationärer oder mobiler Endgeräte aller Art (z.B. PCs, Smartphones, Tablets, TV-Geräte, E-Reader) individuell oder gesammelt abgerufen und auf andere Weise genutzt (z.B. gespeichert, weitergesendet oder ausgedruckt) werden können. Die Nutzungsrechte beziehen sich insbesondere auf Tele- und Mediendienste, internetbasierte Vertriebsplattformen, Mobilfunk-gestützte Dienste, Intranet, Extranet, elektronische Presse, SMS, MMS, Apps (unabhängig vom Betriebssystem), AboDienste, Podcasts, E-Paper und E-Books, Newsfeeds, Newsticker, RSS, Newsletter, Push- und Pull-Dienste, Twitter-Dienste, soziale Netzwerke (z.B. Fanpages von Verlagstiteln und sog. Social Plug-ins samt der Befugnis, Dritten zu gestatten, die Beiträge zu teilen und zu empfehlen) und elektronische Pressespiegel;

1.4 das Datenbank- und Archivrecht, d.h. das Recht, die Beiträge als Teil elektronischer und analoger Datenbanken gemeinsam mit anderen Werken zu archivieren und Dritten mit der Möglichkeit der Wiedergabe, des Downloads, des Weitersendens und des Ausdrucks unabhängig vom Format (z.B. als PDF, TIFF, HTML, Print) zugänglich zu machen;

1.5 das Verfilmungs- und Vertonungsrecht, d.h. das Recht, die Beiträge als Vorlage für die Herstellung von Filmen und Vertonungen aller Art (z.B. Hörbücher) zu verwenden und auszuwerten (z.B. im Internet und Rundfunk);

1.6 das Senderecht, d.h. das Recht, die Beiträge durch analoge oder digitale Sendungen aller Art, z.B. Ton- und Fernsichtfunk, unabhängig vom Übertragungsweg (z.B. terrestrisch, Kabel, Satellit und Internet) und der Form (z.B. Videotext, TV-Feeds, TV-Apps, Liveticker und interaktives Fernsehen) der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Eingeschlossen ist das Recht, die Beiträge über sog. Closed Circuit TV oder andere technische Verfahren einem beschränkten Empfängerkreis zugänglich zu machen, z.B. in Wartezimmern, Hotels, Flugzeugen, Bahnhöfen oder an öffentlichen Plätzen;

1.7 das Werberecht, d.h. das Recht, die Beiträge in Medien aller Art (z.B. Print, Online, Mobil und TV) zu Zwecken der Eigenwerbung für den Verlag und Verlagsobjekte zu verwenden;

1.8 das Bearbeitungsrecht, d.h. das Recht, die Beiträge unter Wahrung des Persönlichkeitsrechts unter Verwendung analoger oder digitaler Techniken umzugestalten, zu kürzen (z.B. in Form von Abstracts), zu teilen, auszuschneiden, mit anderen Werken zu verbinden, zu übersetzen, zu vergrößern oder zu verkleinern oder in sonstiger Weise zu bearbeiten;

1.9 das Vervielfältigungsrecht, d.h. das Recht, die Beiträge im Rahmen der angeführten Nutzungsarten beliebig – auch auf anderen als den ursprünglich verwendeten Trägern – digital oder analog zu vervielfältigen, z.B. auf Papier, CDs, DVDs, USB-Sticks, Festplatten oder auf Servern.

2. Soweit nicht anders vereinbart, erwirbt der Verlag einfache Nutzungsrechte.

3. Der Journalist räumt dem Verlag ferner die gesetzlichen Vergütungsansprüche aus den §§ 54-54h UrhG zur gemeinsamen Einbringung in die VG WORT ein. Dies gilt nur, soweit die VG WORT gemäß ihrer Satzung, ihrem Wahrnehmungsvertrag und ihrem Verteilungsplan Presseverlage oder deren Verbände (BDZV und VDZ) an den Erlösen aus der Wahrnehmung dieser Rechte beteiligt. Der Verlag nimmt die Abtretungen an. Für die Verteilung gelten die Verteilungsschlüssel der VG WORT. Im Übrigen bleiben dem Journalisten sämtliche von Verwertungsgesellschaften wahrgenommenen Zweitverwertungsrechte und gesetzlichen Vergütungsansprüche vorbehalten.

4. Eine Mehrfachnutzung der Beiträge, auch als Vorlage für andere Nutzungsarten und außerhalb der genannten Mediengattungen, ist zulässig. Der Journalist erteilt dem Verlag die Zustimmung, die ihm eingeräumten Rechte ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen oder diesen Nutzungsrechte einzuräumen, einschließlich des Rechts zur Weiterübertragung, sowie die Befugnis, die eingeräumten Rechte gemeinsam mit Dritten zu nutzen. Der Verlag ist unwiderruflich zur Prozessführung hinsichtlich der erworbenen Rechte ermächtigt.

5. An den auftragsgemäß abgelieferten bzw. an den zur Veröffentlichung angenommenen Unterlagen erwirbt der Verlag das Eigentum, d.h. sie verbleiben dauerhaft beim Verlag. Ausgenommen hiervon sind Unterlagen (z.B. Original-Dias), die der Journalist als Originale gekennzeichnet hat.

II. Grundsätze der Vergütung und Zusammenarbeit

1. Angemessene Vergütung

Die Vergütung für die Einräumung der Rechte wird individuell vereinbart.

2. Behandlung der Beiträge/Urhebervermerk

Die Urheberschaft am gelieferten Beitrag muss für den Verlag erkennbar sein, es sei denn, dass gewichtige Gründe entgegenstehen. Es besteht keine Abdruckverpflichtung des Verlages. Art und Form der Veröffentlichung ist Sache des Verlages. Ein Veröffentlichungsnachweis kann durch Versand von PDF-Dateien geführt werden.

Ein fehlender Urhebervermerk löst keine Schadenersatzansprüche aus, wenn er auf einfacher Fahrlässigkeit seitens des Verlages beruht. Soweit die Schadenersatzhaftung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, bleiben Schadenersatzansprüche unberührt. Ist die fahrlässige Pflichtverletzung als schuldhafte Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht einzuordnen, dann ist die Schadenersatzhaftung auf Ersatz des typischerweise eintretenden, vorhersehbaren Schadens begrenzt. Sonstige Ansprüche/Rechte und das Urheberpersönlichkeitsrecht bleiben unangetastet.

3. Haftung für Rechtebestand und -umfang

Der Journalist hat für den Bestand der vertraglich eingeräumten urheberrechtlichen Nutzungsrechte einzustehen, es sei denn, er weist nach, die Verletzung nicht vertreten zu haben. Bestehen bei Beachtung journalistischer Sorgfaltspflichten Zweifel am Bestand der eingeräumten Nutzungsrechte, so ist der Journalist verpflichtet, diese sowie die Umstände, auf die die Zweifel gestützt werden, der Redaktion mit Ablieferung der Beiträge ausdrücklich mitzuteilen. Schuldhafte Unterlassungen oder schuldhafte falsche Zusicherungen können zum Schadenersatz verpflichten. Entstehen über die Frage der Rechtfreiheit Auseinandersetzungen mit Dritten, unterstützt der Journalist den Verlag mit den erforderlichen Informationen und Belegen.

4. Unverlangte Beiträge

Unverlangt eingesandte Beiträge akzeptiert der Verlag nur als Duplikate. Sie werden auf ausdrücklichen und zeitnahen Wunsch, den der Journalist an die Redaktion zu richten hat, im System gelöscht bzw. zurückgeschickt, wenn er seine Bereitschaft zur Übernahme der

Rücksendungskosten ausdrücklich erklärt. Ansonsten steht es dem Verlag frei, sie zu archivieren.

5. Zahlungsmodalitäten

Stellt der Journalist eine Rechnung, so muss diese prüffähig sein und die einschlägigen rechtlichen, insbesondere steuerrechtlichen Vorgaben (Rechnungsnummer, Steuernummer, Umsatzsteuer-Identifikationsnummer etc.) sowie eine Präzisierung der journalistischen Leistung nach Zeit, Ort, Thema und ggf. Sonderabsprachen beinhalten.

Bei Auftragsproduktionen ist die Rechnung nach Abschluss der Produktion zu stellen, ansonsten zeitnah nach Veröffentlichung. Der Betrag wird sechs Wochen nach Eingang der ordnungsgemäßen Rechnung fällig. Haben Ereignisse, die Gegenstand der Auftragsproduktion sind, nicht stattgefunden, wird der Journalist für seine vergeblichen Sach- und Zeitaufwendungen vergütet, wenn er sie in geeigneter Form nachweist.

Wird ein Beitrag nicht zu dem vom Verlag vorgesehenen Zeitpunkt veröffentlicht, hat der Journalist Anspruch auf das Honorar, wenn er den Nichtabdruck nicht selbst zu vertreten hat. Falls das Honorar nicht innerhalb von sechs Wochen nach der vorgesehenen Veröffentlichung vom Verlag angewiesen wird, ist innerhalb weiterer vier Wochen eine Ausfallrechnung zu stellen. Sie wird mit dem nächsten Zahlungslauf fällig. Auf eine eventuelle spätere Veröffentlichung wird das Ausfallhonorar angerechnet. Die Honorare verstehen sich zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer, wenn der Journalist hierfür optiert hat. Der Journalist ist für die ordnungsgemäße Abführung von Steuern und Abgaben verantwortlich.

6. Spesen

Spesen, die dem Journalisten bei der Auftragsproduktion entstanden sind, werden nur ersetzt, wenn sie vorher ausdrücklich vereinbart und zur Auftragsproduktion notwendig waren sowie in hinreichender Weise nachgewiesen werden. Eingereichte Belege werden vom Verlag nicht zurückgesandt. Die Spesen werden vom Journalisten zusammen mit der Rechnung bzw. zum jeweils nächst erreichbaren Monatsende aufgegeben.

Stand: Februar 2017